

Z 2/2000-13

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Telekabel Wien GmbH, Erlachgasse 16, A-1100 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 9. Mai 2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekabel Wien GmbH (nachstehend „Telekabel“ oder auch „Zusammenschaltungspartner“ genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend auch „TA“ genannt) ergänzend zur Zusammenschaltungsanordnung vom 17.4.2000, Z 33/99-87 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

1 Änderung der Zusammenschaltungsanordnung vom 17. April 2000, Z 33/99-87

A) Punkt 18.3 der Zusammenschaltungsanordnung vom 17. April 2000 wird ergänzt und hat nunmehr zu lauten wie folgt:

18.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	nicht festgelegt
Anhang 10	nicht festgelegt
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend den Zugang zu internationalen tariffreien Diensten ("Universal International Freephone Services"- 00800)
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste ¹
Anhang 18	nicht festgelegt
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	nicht festgelegt
Anhang 21	nicht festgelegt
Anhang 22	nicht festgelegt
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern ²
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern ³

¹ Vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999, Z 16/99-33.

² Vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 22/99-86 sowie vom 3.4.2000, Z 22/99-88.

³ Vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2000, Z 22/99-95.

B) Neben den Anhang 13 tritt der folgende Anhang 13a:

Anhang 13a

Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSten und OVSten

1. Grundsätzliches

Dieser Anhang regelt die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an bestimmten NVSten bzw. OVSten samt der für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne des Anhangs 13 Punkt 3 der Zusammenschaltungsanordnung Z 33/99-87.

Die TA ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen ihr Netz auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners an jenen unterhalb der Ebene der HVSt liegenden Vermittlungsstellen zusammenzuschalten, die in Punkt 4 dieses Anhangs angeführt sind (Zusammenschaltung auf lokaler Ebene).

Soweit die in diesem Anhang getroffenen Regelungen vom allgemeinen Teil bzw. den anderen Anhängen abweichen, gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor.

2. Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze

Die physikalische Verbindung des TA-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt von der betreffenden TA-Vermittlungsstelle über einen Netzübergangspunkt („NÜP“) zum Partnernetz. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung entsprechen für den Bereich der NVSt bzw. OVSt den im Anhang 2 der Zusammenschaltungsanordnung vom 17. April 2000, Z 33/99-87 (Zusammenschaltungsverbindungen, 1. "End of Span" Zusammenschaltung; 2. „In Span“-Zusammenschaltung) festgelegten Regelungen.

Die Mindestauslastung der 2-Mbit-Systeme der Zusammenschaltungsbündel sowie die Realisierung einer redundanten SDH-Übertragungseinrichtung richten sich ebenfalls nach den in der Zusammenschaltungsanordnung Z 33/99-87 festgelegten Regelungen.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Es gelten die nachstehenden tageszeitunabhängigen und verkehrsvolumensunabhängigen Zusammenschaltungsentgelte:

Für die Terminierung von Zusammenschaltungsverkehr aus dem Netz der Telekom Austria AG auf Ebene der NVSt bzw. OVSt ins Netz der Telekabel Wien GmbH bezahlt die Telekom Austria an die Telekabel V 39.

		ATS	ATS	EUR/100	EUR/100	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
V 39	Terminierung lokal (local switch) TA -> ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,21	0,10	1,52613	0,72673	V 3

Für die Terminierung von Zusammenschaltungsverkehr aus dem Netz der Telekabel Wien GmbH ins Netz der Telekom Austria AG auf Ebene der NVSt bzw. OVSt bezahlt die Telekabel an die Telekom Austria V 33¹.

		ATS	ATS	EUR/100	EUR/100	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB -> TA Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	0,14	0,07	1,01742	0,50871	

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Basis einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

Peak- und Off-Peak-Zeiten, Clearing-Entgelte und Verrechnung richten sich nach Anhang 6 der Zusammenschaltungsanordnung vom 17.04.2000, Z 33/99-87.

Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien richten sich nach Punkt 5.7 des allgemeinen Teils und Anhang 7 der Zusammenschaltungsanordnung vom 17.04.2000, Z 33/99.

4. Durchführung

Die TA hat die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz der Telekabel an folgenden Vermittlungsstellen auf niedriger Netzhierarchieebene zu realisieren:

Tabelle 1:

Einzugsbereich	VST-Name	Standort-Name	Strasse	PLZ
1	Wien-Krugerstrasse	Wien-Krugerstrasse	Krugerstrasse 13	1010
1	Wien-Dreihufeisengasse	Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060
1	Wien-Berggasse	Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090
1	Wien-Hebragasse	Wien-Hebragasse	Zimmermannngasse 4-6	1090

¹ Bereits durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 17.04.2000, Z 33/99-87 festgelegt.

Die Realisierung hat an den in der Tabelle genannten Vermittlungsstellen unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche ab Rechtskraft dieser Anordnung zu erfolgen.

Der Verkehr, den Telekabel am lokalen NÜP zur Terminierung übergibt, muss sein Ziel in jenem geografischen Nummernbereich haben, welcher dem NÜP zugeordnet ist. Mit den vier angeordneten Vermittlungsstellen ist der gesamte geografische Rufnummernbereich der Ortsnetzkennzahl 1 abzudecken.

Der Verkehr, den TA am lokalen NÜP zur Terminierung übergibt, muss sein Ziel im geografischen Gebiet der ONKZ 1 haben. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorhandenen Kapazitäten an den vier Vermittlungsstellen möglichst gleichmäßig genützt werden. Die TA informiert Telekabel über die zu erwartenden Verkehrsvolumina an den einzelnen lokalen NÜPs. Bei Änderungen dieser Verkehrsmengen wird TA Telekabel zeitgerecht vorab informieren. Der in Punkt 5 festgesetzte Überlauf ist zu garantieren.

Kommt die TA der Verpflichtung zur Realisierung der Zusammenschaltung an einer der oben in Tabelle 1 angeführten Vermittlungsstellen binnen einer Woche ab Rechtskraft dieser Entscheidung aus nicht von der Telekabel zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nach, so hat die Telekabel unabhängig von der tatsächlichen Zusammenschaltung für Verkehr, der im Einzugsbereich dieser Vermittlungsstellen zu terminieren ist, als Verrechnungsentgelte lediglich die für die Terminierung auf lokaler Netzebene festgesetzten Entgelte zu bezahlen.

5. Überlauf

Im Falle der Auslastung des NÜP auf niedriger Netzebene wird von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweiligen NÜP auf höherer Netzebene (HVSt-Ebene) garantiert.

6. Pönalregelung

6.1. Pönalregelung für NÜPs, Links und SS7-Links

Hinsichtlich der Planung und der Bestellung von NÜPs, Links, als auch der Lieferfristen und der Rechtsfolgen bei Lieferverzug gelten die in Punkt 4 des Allgemeinen Teils der Anordnung Z 33/99 vom 17.04.2000 festgelegten Regelungen. Diese Regelungen gelten für die Planung und die Bestellung, sowie die Lieferfristen und die Rechtsfolgen bei Lieferverzug für SS7-Links analog.

6.2. Sonderregelungen für Lieferfristen von 2 Mb/s-Systemen und SS7-Links

Die von der TA bereits in der Kalenderwoche 51/99 zugesicherten 4 x 20 x 2 Mb/s-Systeme (20 je NVSt) sind Telekabel binnen 10 Arbeitstagen nach dem von der Telekabel der TA anzuzeigenden Abschluss der durch Telekabel durchzuführenden Arbeiten (Grabungen bis zur NVSt) durch die TA betriebsbereit zu stellen.

Innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft der Zusammenschaltungsanordnung im gegenständlichen Verfahren stellt die TA der Telekabel zur Nutzung der PCM-30-Systeme zwei zusätzliche SS7-Links zur Verfügung, je einen am STP Arsenal und am STP Schillerplatz.

Werden die Systeme nicht gemäß den vorgenannten Bestimmung zur Verfügung gestellt, sind die Regelungen gemäß Punkt 6.1. dieses Anhangs anzuwenden.

7. Befristung

Diese Anordnung gilt bis zum 31.12.2000.

Sollte vor diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien eine Einigung über neue Entgelte für V3 oder V33 zu Stande kommen oder sollten in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission neue Entgelte für V3 oder V33 festgelegt werden, treten die Parteien über Anfrage einer Partei in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der in dieser Anordnung

geregelten Zusammenschaltungsleistungen. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage einer Partei keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden.

C) Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die Telekabel Wien GmbH der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 31.7.2000 zum Stichtag 30.6.2000 (für das zweite Quartal 2000) und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2Mbit-Systeme je Netzübergangspunkt sowie Aus- bzw. Rückbaupläne und Planungsdaten bekannt zu geben.

II. Begründung

Von der Veröffentlichung der Feststellungen und der Beweiswürdigung wird abgesehen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zulässigkeit des Antrags

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zu Stande kommt. Als Regulierungsbehörde ist gemäß § 111 Z 6 TKG, wonach der Telekom-Control-Kommission die Aufgabe der „Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41“ zugewiesen ist, die Telekom-Control-Kommission berufen.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung bei einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nachgefragt hat und keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zu Stande gekommen ist. Sowohl TA als auch Telekabel sind unstrittig Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und daher zur Zusammenschaltung berechtigt und bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage auch verpflichtet sind. Eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung an den in diesem Verfahren gegenständlichen Vermittlungsstellen besteht nicht.

Anhang 13 der Zusammenschaltungsanordnung vom 17.04.2000, Z 33/99-87 legte Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene fest und statuierte insbesondere, dass über die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an der jeweiligen NVSt oder OVSt sowie über die für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne

des § 37 Abs. 1 TKG bzw. § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO im Einzelfall verhandelt wird. Ausdrücklich wurde auch festgehalten, dass das Recht jedes Zusammenschaltungspartners, infolge Nichtzustandekommens einer Vereinbarung die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 TKG anzurufen, hierdurch unberührt bleibt. Es steht außer Streit, dass dieser Zugang derzeit nicht gewährt wird und eben auch keine Vereinbarungen über die Bedingungen für diesen Zugang bestehen.

Die Telekom-Control-Kommission sah auf Grund der unterschiedlichen Inhalte – eine komplexe Zusammenschaltungsanordnung mit der Festlegung von Grundregelungen für die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene auf der einen Seite und der speziellen Zusammenschaltungsanordnung für Detailregelungen hinsichtlich der Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene auf der anderen Seite – keine Notwendigkeit, die Verfahren miteinander zu verbinden. Dem Antrag der TA auf Verbindung der Verfahren Z 33/99 und Z 2/2000 wurde daher gem. § 39 Abs 2 AVG nicht entsprochen, da dies weder unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, noch im Hinblick auf Raschheit oder Kostenersparnis von Vorteil gewesen wäre.

4.2. Nachfrage und Nichteinigung

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Bei der Nachfrage nach einer Zusammenschaltungsleistung handelt es sich um eine nach allgemein privatrechtlichen Kriterien zu beurteilende Willenserklärung. Das Vorliegen einer Nachfrage nach der Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene ist daher nach dem objektiven Erklärungswert der von der Antragstellerin abgegebenen Willenserklärung(en) zu beurteilen. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nun zweifelsfrei, dass die Telekabel der TA gegenüber jene vier Vermittlungsstellen in Wien bekannt gegeben hat, bei denen sie auf der Ebene der NVSt bzw. OVSt zusammenschalten wollte und dass diese Erklärung auch von der TA als Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG sowie auch im Sinne des Punkts 3 des Anhangs 13 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998, Z 3/98 (nunmehr materiell gleich lautend Punkt 3 des Anhangs 13 der Zusammenschaltungsanordnung Z 33/99) verstanden wurde. Auf Grund der Nachfrage wurden auch Verhandlungen aufgenommen. Die im Antrag der Telekabel genannten Vermittlungsstellen entsprechen jenen, die bereits am 19.11.1999 – sohin mehr als sechs Wochen vor Antragstellung bei der Telekom-Control-Kommission – der TA bekannt gegeben wurden. Es konnte keine Einigung zwischen der Telekabel und der TA hinsichtlich des Zugangs auf niedriger Netzhierarchieebene erreicht werden.

Es liegt daher ein zulässiger Antrag der Telekabel, gerichtet auf die Anordnung von Bedingungen für die Zusammenschaltung an bestimmten Vermittlungsstellen niedriger Netzhierarchieebene, vor.

4.3 Form der Anordnung

Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht (vgl dazu auch die Bescheide vom 17.04.2000, Z 33/99-87, vom 5.10.1999, Z 3/98 und vom 9.3.1998, Z 1/97).

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien für die Zusammenschaltung auf HVSt-Ebene ist durch eine Anordnung der Telekom-Control-Kommission geregelt. Diese Anordnungen enthalten unter anderem allgemeine Bestimmungen, die auch für die Zusammenschaltung auf der Ebene von OVSt und NVSt von Bedeutung sind. Die Telekom-Control-Kommission hat daher die Bedingungen für die Zusammenschaltung an den festgelegten Vermittlungsstellen auf niedriger Netzebene in Form eines Anhangs 13a zur bestehenden Zusammenschaltungsanordnung angeordnet, wie dies auch von Telekabel und von der TA beantragt worden war (zu dem von der TA im Schriftsatz vom 11.02.2000 beantragten Anhang ./C, siehe unten 4.4.1. Physikalische Verbindung der Netze).

Der Antrag der Telekabel war auf eine Teilzusammenschaltungsanordnung ergänzend zum Bescheid vom 05.10.1998, Z 3/98, gerichtet. Der Bescheid wurde mittlerweile durch die Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 04.03.2000, Z 33/99-87, ersetzt, sodass im Ergebnis ein Anhang 13a zu dieser zwischen den Verfahrensparteien bestehenden Anordnung anzuordnen war.

4.4 Inhalt der Anordnung

Vorrangiges Ziel einer Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene ist die Entlastung der Netzinfrastruktur auf HVSt-Ebene. Diese Überlegung lag bereits der Anordnung des Anhangs 13 in Z 3/98 (und des Anhangs 13 in Z 33/99) zu Grunde. Anhang 13a konkretisiert insofern die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene, die seitens der TA seit 01.01.1999 anzubieten ist, als nun die konkreten Bedingungen, vor allem die konkreten Vermittlungsstellen, an denen eine Zusammenschaltung zu ermöglichen ist, und die anzuwendenden Zusammenschaltungsentgelte festgelegt werden. Punkt 1 des Anhangs 13a hält daher den Anwendungsbereich dieses Anhangs fest, der auf die Anordnung der Zusammenschaltung und der hierfür geltenden Bedingungen an bestimmten, von der Telekabel nachgefragten Vermittlungsstellen gerichtet ist.

4.4.1 Physikalische Verbindung der Netze

Hinsichtlich der physikalischen Verbindung des Netzes der Telekabel mit dem Netz der TA konnte auf die Ausführungen im Bescheid Z 33/99 verwiesen werden. Die physikalische Verbindung des TA-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt dabei von der betreffenden TA-Vermittlungsstelle über einen Netzübergangspunkt („NÜP“) zum Partnernetz. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung richten sich nach den für den Bereich der NVSt bzw. OVSt im Anhang 2 der Zusammenschaltungsanordnung vom 17. April 2000, Z 33/99-87 (Zusammenschaltungsverbindungen, 1. "End of Span" Zusammenschaltung; 2. „In Span“-Zusammenschaltung) festgelegten Regelungen.

Auch hinsichtlich der Auslastung der Zusammenschaltungsbündel sowie der Realisierung einer redundanten SDH-Übertragungseinrichtung konnte auf die Zusammenschaltungsanordnung Z 33/99-87 verwiesen werden, da es sich technisch um dieselbe Form der Zusammenschaltung handelt.

4.4.2 Zu den festgelegten Entgelten für die Terminierung

Nach der in § 41 Abs. 3 TKG getroffenen Anordnung sind die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens nach dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechend der Richtlinie (97/33/EG) festzulegen. In Konkretisierung des § 41 Abs. 3 TKG statuiert die ZusammenschaltungsVO, dass die Zusammenschaltungsentgelte – soweit die TA als marktbeherrschendes Unternehmen betroffen ist – kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten

Kostenzurechnung festzulegen sind (vgl ausführlich zur Kostenorientierung von Zusammenschaltungsentgelten die Bescheide Z 1/97 vom 9.3.1998, S. 29ff, vom 5.10.1998, Z 3/98, S 104ff und jüngst vom 17.04.2000, Z 33/99, S 121ff). Die von den Gutachtern im Verfahren Z 33/99 durchgeführten Berechnungen haben als Entgelte für die Verkehrsart V 33 für die Peak-Zeit ein Entgelt in der Höhe von ATS 0,14 und für die Off-Peak-Zeit ein Entgelt in der Höhe von ATS 0,07/Minute auf FL-LRAIC-Basis für den auf lokaler Ebene übergebenen Verkehr ergeben.

Die Höhe der Entgelte der Verkehrsart V 39 wurde mit dem gegenständlichen Bescheid festgelegt, richtet sich allerdings nach der im Bescheid Z 33/99-87 festgelegten Verkehrsart V 3 (0,21 Peak und 0,10 Off-Peak).

Insgesamt kann zu den Grundlagen der Entgeltfestlegung daher auf die Ausführungen im Bescheid Z 33/99 vom 17.04.2000 verwiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung tageszeitabhängiger und volumensunabhängiger Minutenentgelte auf der Basis einer sekundengenauen Abrechnung.

Hinsichtlich der Entgelte für Verkehr, der von der TA der Telekabel an einem NÜP auf niedriger Netzebene zur Terminierung übergeben wird, hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Grundsätzlich wird bereits mit der Verbindung auf HVSt-Ebene die Zusammenschaltung bewirkt (vgl dazu insb auch den Bescheid der TKK vom 5.10.1999, Z 3/98. S 96ff und 129ff). Gemäß § 37 Abs 1 TKG sowie § 3 ZVO hat die TA als Marktbeherrscher jedoch darüber hinaus auch die Verpflichtung, entbündelten Netzzugang an den Vermittlungsstellen auf niedriger Netzhierarchieebene zum Zweck der Zusammenschaltung zu gewähren. Da bei einer Übergabe des Verkehrs auf niedrigerer Netzebene (für Verkehr, der im Einzugsbereich der Vermittlungsstelle terminiert wird) die „darüberliegenden“ Netzelemente der TA nicht beansprucht werden, ergeben sich in diesem Fall auch niedrigere Kosten, die – unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Marktbeherrschers zur Kostenorientierung auf der Basis FL-LRAIC – zu dem im Verfahren Z 33/99 bereits festgelegten Entgelt für diese Verkehrsart V 33 geführt haben.

Eine Verpflichtung des nicht marktbeherrschenden Zusammenschaltungspartners, in vergleichbarer Weise wie der Marktbeherrscher Zugang zu entbündelten Elementen des eigenen Netzes zu gewähren, besteht nicht; ganz abgesehen davon, dass die Netzstruktur gerade in diesem Punkt nicht vergleichbar ist. Die TA soll jedoch nicht daran gehindert sein, den Verkehr auch an den NÜPs zu übergeben, die auf (ihrer) niedrigeren Netzebene eingerichtet sind. Im Netz der Telekabel werden dabei jedoch dieselben Ressourcen wie bei einer Übergabe auf den an den VStn der TA eingerichteten NÜPs beansprucht, sodass das Entgelt in der Höhe von V3 festgelegt wurde.

4.4.3. Originierende Zusammenschaltungsentgelte

Die Festlegung originierender Zusammenschaltungsentgelte wurden im gegenständlichen Verfahren Z 2/2000 nicht beantragt. Für die Telekabel als Teilnehmernetzbetreiber ist eine Originierung zu 10xx nicht relevant. Anrufe zu Rufnummern mit Zielnetztarifizierung werden generell an der HVSt übergeben.

Dadurch war es nicht erforderlich, Kosten für originierende Zusammenschaltungsleistungen auf NVSt bzw. OVSt-Ebene festzulegen.

4.4.4. Durchführung

4.4.4.1. Zu den angeordneten Vermittlungsstellen

Die grundsätzliche Verpflichtung der TA zur Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene ergibt sich bereits aus § 37 TKG sowie § 3 ZVO (siehe dazu auch den Bescheid vom 17.04.2000, S 181ff.). Im Unterschied zur Zusammenschaltung auf der obersten für die

nationale Zusammenschaltung relevanten Netzebene hat die TA bei der Zusammenschaltung auf niedrigerer Netzhierarchieebene – also dem Zugang zu einem entbündelten Teil des Netzes – die Möglichkeit, sich dieser Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs zum Zweck der Zusammenschaltung im Einzelfall zu entziehen, sofern sie „Tatsachen nachweist, auf Grund derer die Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.“

§ 37 TKG statuiert – in Übereinstimmung mit insb Art. 4 Abs. 2 der RL 97/33/EG – eine Verpflichtung des Marktbeherrschers, den Zugang – insbesondere zur Zusammenschaltung – zu gewähren.

Die Anordnung betrifft die von der Telekabel konkret nachgefragten Vermittlungsstellen und stellt daher auch keine abschließende Entscheidung über die von der TA anzubietenden Vermittlungsstellen für die Zusammenschaltung dar. Sollten in Folge von der Telekabel weitere NVSt bzw. OVSt zur Zusammenschaltung nachgefragt werden, so ist darüber zwischen den Parteien entsprechend der Verhandlungspflicht des § 41 Abs. 1 TKG bzw. entsprechend den Regelungen in der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung oder einer dieser nachfolgenden Zusammenschaltungsvereinbarung oder –anordnung zu verhandeln. Sollte dabei binnen sechs Wochen ab Nachfrage kein Konsens erzielt werden, steht die Anrufung der Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Zusammenschaltung an der jeweiligen Vermittlungsstelle offen.

4.4.4.2. Zum Einzugsbereich der Vermittlungsstellen

Da die Netzstruktur und die Lage der Vermittlungsstellen dem Zusammenschaltungspartner nur teilweise bekannt sind wurde bereits in Punkt 2 des Anhang 13 (Z 33/99) in Konkretisierung der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 ZVO – eine entsprechende Informationspflicht vorgesehen. Auf seine schriftliche Bekanntgabe, dass er grundsätzlich in einem bestimmten geographischen Gebiet interessiert sei, auch auf unterer Netzhierarchieebene mit dem TA-Netz zusammenzuschalten, hat die TA dem Zusammenschaltungspartner innerhalb von zwei Wochen ab Anfrage schriftlich und unentgeltlich alle Adressen der in dem bezeichneten Gebiet befindlichen VSten bekannt zu geben. Die Information hat einen Hinweis darauf zu enthalten, ob nach dem derzeitigen Stand der Netzplanung die TA die VSt innerhalb der nächsten 18 Monate umbaut. Die auf diese Weise erlangten Informationen sind vom Zusammenschaltungspartner vertraulich zu behandeln und dürfen nur für jene Zwecke genutzt werden, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden.

Die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene wurde an folgenden Vermittlungsstellen angeordnet:

<u>STANDORT NAME</u>	<u>PLZ</u>	<u>STRASSENBEZEICHNUNG</u>
Wien-Berggasse	1090	Berggasse 35
Wien-Hebragasse	1080	Zimmermannngasse 4-6
Wien-Dreihufeisengasse	1060	Lehargasse 7
Wien Krugerstraße	1010	Krugerstraße 13

Die über die jeweiligen VSt erreichbaren geographischen Rufnummernbereiche („Trichter“) sind für die vier beantragten Vermittlungsstellen bereits aus dem Verfahren Z 33/99 bekannt. Von der Anordnung einer diesbezüglichen Informationspflicht wurde daher seitens der Telekom-Control-Kommission abgesehen. Aus dem Verfahren Z 33/99 sind folgende Einzugsbereiche je oben angeführter Vermittlungsstellen bekannt:

POI	Einzugsbereich
Wien – Berggasse	22220,22221,222240,222241,22225,22227,22228,22229,2223,22273
Wien – Hebragasse	22240,22244,22247,22248,22249,

	22270,22271,22272,22274,22276, 22277,22279,2230
Wien Dreihufeisengasse	222242,22226,22250,22253,22254, 22258,22259,2226
Wien Krugerstraße	22241,22251,22252,22257,22278, 2228,2229

Der Verkehr, den Telekabel am lokalen NÜP zur Terminierung übergibt, muss sein Ziel in jenem geografischen Nummernbereich haben, welcher dem NÜP zugeordnet ist. Mit den vier angeordneten Vermittlungsstellen ist der gesamte geografische Rufnummernbereich der Ortsnetz-kennzahl 1 abzudecken.

Der Verkehr, den TA am lokalen NÜP zur Terminierung übergibt, muss sein Ziel im geografischen Gebiet der ONKZ 1 haben. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorhandenen Kapazitäten an den vier Vermittlungsstellen möglichst gleichmäßig genützt werden. Die TA informiert Telekabel über die zu erwartenden Verkehrsvolumina an den einzelnen lokalen NÜPs. Bei Änderungen dieser Verkehrsmengen wird TA Telekabel zeitgerecht vorab informieren. Der in Punkt 5 festgesetzte Überlauf ist zu garantieren.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Telekabel terminiert Gespräche mit dem Ziel in Wien gemäß der oben stehenden Tabelle. Seitens der Telekom Austria kann an diesen VSTn Verkehr mit dem Ziel im ONKZ-Bereich 1 übergeben werden. Eine Verpflichtung, diesen Verkehr nur an diesen NÜPs zu übergeben, besteht nicht. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen an den vier lokalen NÜPs zwischen den Parteien - etwa in den Planungsrunden – besprochen werden und dass im Wesentlichen eine gleichmäßige Verkehrsauslastung (entsprechend den an den NÜPs vorhandenen Kapazitäten) erreicht werden soll.

4.4.4.3. Realisierungsfrist

Wie bereits oben zu den angeordneten Vermittlungsstellen ausgeführt, wurde die Realisierung der Zusammenschaltung an bestimmten, von der Telekabel beantragten VSt angeordnet. In Abweichung vom Antrag der Telekabel wurde eine einwöchige Realisierungszeit angeordnet. Die TA war bereits seit 01.01.1999 verpflichtet, die Zusammenschaltung an allen NVSt und OVSt anzubieten. Die TA hat die nunmehr nachgefragten vier Vermittlungsstellen in Wien auch selbst angeboten (vgl. dazu das Standardzusammenschaltungsangebot 2000). Überdies war sie im Sinn der Nichtdiskriminierung bereits seit der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 03.11.1999, Z 14/99, verpflichtet, den Zugang zur niedrigen Netzebene jedenfalls an diesen Vermittlungsstellen auch anderen ANB zu gewähren. Es war ihr daher möglich, die entsprechenden Adaptionen bereits vorzunehmen.

Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 17.04.2000, Z 33/99 betreffend die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene, Anhang 13 Punkt 1, stimmt mit Punkt 1 des Anhangs 13 des Bescheides Z 3/98 vom 05.10.1998 überein. In Anbetracht der Verpflichtung aus Z 33/98, die Rahmenbedingungen für eine Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene festlegt bzw. die bereits seit der Anordnung im Verfahren Z 3/98 geltende Regelung wiederholt, kam die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass ein Einrichtungszeitraum an den vier Wiener Vermittlungsstellen von einer Woche angemessen ist.

Sollte die TA nicht in der Lage sein, diese Fristen einzuhalten, so wird durch die Anordnung die Telekabel im Hinblick auf die von ihr zu zahlenden Entgelte so gestellt, wie sie bei rechtzeitiger Erfüllung stünde.

4.4.5. Überlauf

Hinsichtlich der Überlaufsregelung sowie der redundanten Leitungsführung wurde antragsgemäß entschieden. Ist ein NÜP auf niedriger Netzebene überlastet, so ist von der TA zwingend ein Überlauf auf die HVSt-Ebene vorzusehen. Dabei ist ein Überlauf zur der/den (Wien 2 HVSten) auf der jeweiligen höheren Netzebene befindlichen HVSt zu garantieren.

Angesichts der Tatsache, dass Telekabel ein reiner Teilnehmernetzbetreiber ist, ist es für den unterbrechungsfreien Betrieb und eine störungsfreie Kommunikation von entscheidender Bedeutung, dass ein Überlauf von der niedrigen Netzebene auf die HVSt zwingend gegeben ist. Im Falle eines reinen Verbindungsnetzbetreibers ist das Problem in geringerem Ausmaß gegeben, steht doch dem Kunden alternativ immer noch die Möglichkeit zu, über die TA zu telefonieren. Verluste können durch die Garantie eines Überlaufes jedenfalls eingedämmt werden. Die Telekom-Control-Kommission folgt aus diesem Grund dem Vorbringen der Antragstellerin.

4.4.6. Pönaleregung

Die Telekabel beantragt auch die Festsetzung einer Pönaleregung. Begründet wird dies im Wesentlichen mit den im Februar 2000 massiv aufgetretenen Problemen im Übergabe- und Signalisierungsnetz. In einem Punkt 6 soll eine Pönaleregung festgelegt werden, die im Übrigen auch im Verfahren Z 33/99 beantragt wurde. Die Pönale soll im Fall des Lieferverzugs der TA eintreten. Die Telekabel beantragt auch, eine Berechnungsformel für diese Pönaleregung festzulegen.

Hinsichtlich der Planung und der Bestellung von NÜPs, Links, als auch der Lieferfristen und der Rechtsfolgen bei Lieferverzug konnte auf die in Punkt 4 des Allgemeinen Teils der Anordnung Z 33/99 vom 17.04.2000 festgelegten Regelungen verwiesen werden. Diese Regelungen gelten für die Planung und die Bestellung, sowie die Lieferfristen und die Rechtsfolgen bei Lieferverzug für SS7-Links analog.

Hinsichtlich der von der TA bereits in der Kalenderwoche 51/99 zugesicherten 4 x 20 x 2 Mb/s-Systeme (20 je VSt) war in Entsprechung des Antrags festzulegen, dass dieses Systeme der Telekabel binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluss der durch Telekabel durchzuführenden Arbeiten (Grabungen bis zur VSt) durch die TA betriebsbereit zu stellen sind.

Innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft der Zusammenschaltungsanordnung im gegenständlichen Verfahren hat die TA der Telekabel zur Nutzung der PCM-30-Systeme zwei zusätzliche SS7-Links zur Verfügung zu stellen, je einen am STP Arsenal und am STP Schillerplatz. Die Regelung des Punktes 3.4.2. des allgemeinen Teils der Zusammenschaltungsanordnung Z 33/99-87 bleibt davon unberührt.

Werden die Systeme nicht gemäß den vorgenannten Bestimmung zur Verfügung gestellt, treten die Pönaleregungen gemäß Punkt 6.1. der gegenständlichen Anordnung in Kraft.

4.4.7. Befristung – Anpassungsklausel

Die Laufzeit der Anordnung bis zum 31.12.2000 ist unstrittig und wird von beiden Verfahrensparteien beantragt.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher eine angemessenen Befristung bis zum 31.12.2000 festgelegt. Sollten jedoch vor diesem Zeitpunkt neue Entgelte für V 39 (entspricht V 3) oder V33 festgelegt werden (sei es vertraglich zwischen den Parteien dieses Verfahrens oder durch Anordnung der Telekom-Control-Kommission – auch in Verfahren, die zwischen anderen Parteien geführt werden), so wurde eine Verhandlungspflicht auf Nachfrage einer Partei festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung, ist sodann eine Anrufung der Regulierungsbehörde zulässig.

4.4.8 Sonstige Anordnungen – Informationspflichten

In Spruchpunkt C wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können. Die nach NÜPs aufgeschlüsselten Verkehrsdaten sollen auch eine Grundlage für allfällig erforderliche weitere Entscheidungen über entbündelte Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene bilden und dazu beitragen, die gemäß § 3 ZusammenschaltungsVO zu berücksichtigende Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich beurteilen zu können.

Die über die jeweiligen VSt erreichbaren geographischen Rufnummernbereiche („Trichter“) sind für die vier beantragten Vermittlungsstellen bereits aus dem Verfahren Z 33/99 bekannt. Von der Anordnung einer diesbezüglichen Informationspflicht wurde daher seitens der Telekom-Control-Kommission abgesehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH V24.2.1999, B 1625/98, vgl. auch Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, Zl. 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von ATS 2.500,- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 09.05.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann